

## I. Änderungsverordnung

### **zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Uchter Moor" in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser), und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz vom 16.1.2007**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016 (Nds. GVBl. S. 114) verordnet der Landkreis Nienburg (Weser) im Einvernehmen mit dem Landkreis Diepholz:

#### **Artikel 1**

#### **Änderungen des Verordnungstextes**

1. Der Name der Verordnung wird hinter dem Wort „Naturschutzgebiet“ um die NSG-Nummer „HA 208“ ergänzt.
2. § 1 Abs. 3 Satz 5 wird am Satzanfang nach der Formulierung „Sie können“ um die Wörter „von jedermann“ ergänzt.
3. In § 1 Abs. 3 Satz 5 wird die Formulierung „und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover- Hildesheim,“ gestrichen.
4. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
  - (4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (3418-401) (40) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
5. In § 1 Abs. 5 wird die Größenangabe des NSG von „ca. 3 263 ha“ auf „ca. 3 291 ha“ angepasst.
6. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
  - (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Uchter Moores“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
7. In § 2 Abs. 4 Nr. 1 wird die Formulierung „Wert bestimmenden“ durch „wertbestimmenden“ ersetzt.
8. In § 2 Abs. 4 Nr. 1 b) wird die Formulierung „halb offenen“ ersetzt durch „halboffenen“.
9. In § 2 Abs. 4 Nr. 1 c) wird die Formulierung „Wert bestimmenden“ durch „wertbestimmenden“ ersetzt.
10. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird die Formulierung „Wert bestimmenden“ durch „wertbestimmenden“ ersetzt.
11. In § 2 Abs. 4 Nr. 3 wird die Formulierung „Wert bestimmenden“ durch „wertbestimmenden“ ersetzt.

12. § 2 Abs. 5 wird nach der Begrifflichkeit „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ wie folgt neu gefasst:  
„kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.“
13. In § 3 Abs. 1 wird „§ 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG“ durch „§ 23 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)“ ersetzt.
14. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „verändern“ die Formulierung „oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ ergänzt.
15. In § 3 Abs. 2 wird „§ 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG“ durch „§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ ersetzt.
16. In § 3 Abs. 3 wird „§ 24 Abs. 3 NNatG“ durch „§ 23 Abs. 2 BNatSchG“ ersetzt.
17. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird die Formulierung „wild lebende“ durch „wildlebende“ ersetzt.
18. In § 4 Abs. 1 wird die Formulierung „gemäß § 24 Abs. 2 NNatG“ gestrichen.
19. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Strassen“ durch „Straßen“ ersetzt.
20. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Grundsätzen“ die Formulierung „des NWG“ ersetzt durch „des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Nds. Wassergesetzes (NWG)“.
21. In § 4 Abs. 2 Nr. 8 wird die Nummerierung der Ausschnittsvergrößerungen zu den „Hofstellen“ dahingehend angepasst, dass „7 und 9“ durch „6 und 8“ ersetzt werden.
22. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird nach „§ 33“ die Bezeichnung „Nds. Jagdgesetz“ eingefügt.
23. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird die Gesetzesabkürzung „NJagdG“ in Klammern gesetzt.
24. In § 4 Abs. 5 wird nach „§ 11“ die Bezeichnung „Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ eingefügt.
25. In § 4 Abs. 5 wird die Gesetzesabkürzung „NWaldLG“ in Klammern gesetzt.
26. In § 4 Abs. 7 Nr. 3 wird „§ 17 NNatG“ durch „§ 10 NAGBNatSchG“ ersetzt.
27. In § 5 Abs. 2 wird hinter dem Begriff „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Gesetzesabkürzung „(VwVfG)“ eingefügt.
28. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
  - (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.
29. Es wird ein neuer Paragraph 7 „Anordnungsbefugnis“ wie folgt eingefügt:

§ 7  
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.
30. Durch das Einfügen des neuen Paragraphens 7 wird die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen angepasst.
31. § 9 (ehemals § 8) wird von „Verstöße“ in „Ordnungswidrigkeiten“ umbenannt.
32. § 9 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 5 erteilt, eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung nach

§ 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Karten zum Naturschutzgebiet**

1. Die „Karte zur Verordnung vom 16.1.2007 über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor““ wird durch die „Karte zur I. Änderungsverordnung vom X.X.2017 über das Naturschutzgebiet HA 208 „Uchter Moor““ ergänzt.
2. Die „Übersichtskarte zur Verordnung vom 16.1.2007 über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor““ wird durch die „Übersichtskarte zur I. Änderungsverordnung vom X.X.2017 über das Naturschutzgebiet HA 208 „Uchter Moor““ ergänzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.

Nienburg, den X.X.2017

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat